

Berufspraktikantenvertrag

im Rahmen der Ausbildung zur/zum

„Staatlich anerkannten Erzieherin“/ „Staatlich anerkannter Erzieher“

Zwischen

Einrichtung _____
Ansprechpartner/in _____
Straße _____
PLZ, Ort _____
Telefon _____

(im Folgenden: Träger der praktischen Ausbildung)

und

Frau/Herrn _____
geb. am _____
Straße _____
PLZ, Ort _____
Telefon _____

(im Folgenden: Berufspraktikant/in)

wird folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:

§ 1

Ziel der Ausbildung

Die Ausbildung zur/zum „Staatlich anerkannten Erzieherin“/ „Staatlich anerkannter Erzieher“ befähigt dazu, Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgaben zu übernehmen und in allen sozialpädagogischen Bereichen selbstständig und eigenverantwortlich als Erzieherin oder Erzieher tätig zu sein. Die Schule vermittelt gemeinsam mit der Träger der praktischen Ausbildung die hierzu erforderliche berufliche Handlungskompetenz.

§ 2

Grundsätzliches über das Rechtsverhältnis

Die/der Berufspraktikant/in wird für den Beruf der/des Erzieherin/Erziehers nach der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik - Berufskollegs (Erzieher-VO) in der jeweiligen gültigen Fassung ausgebildet. Gegenstand dieses Vertrags sind die Rechtsbeziehungen, die sich aus der Ableistung der Ausbildung ergeben. Der Ausbildungsvertrag ist an den Kooperationsvertrag mit der Albert-Schweitzer-Schule gekoppelt und nur mit diesem zusammen gültig.

§ 3

Dauer der Ausbildung, Probezeit

(1) Das Berufspraktikum umfasst in Vollzeit 1 Jahr (in Teilzeit 2 Jahre) und

beginnt am: _____

und endet am: _____

(2) Die Probezeit beträgt _____ Monate.

§ 4

Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung hat in Einrichtungen zu erfolgen, die dem Arbeitsgebiet einer Erzieherin oder eines Erziehers entsprechen und die nach der personellen und sächlichen Ausstattung für die Ausbildung geeignet sind.

(2) Die praktische Ausbildung wird in folgender sozialpädagogischen Einrichtung durchgeführt:

Name der Einrichtung _____
Straße _____
PLZ, Ort _____

(3) Im Rahmen der Ausbildung müssen praktische Erfahrungen in der pädagogischen Arbeit mit zwei Altersgruppen (unter Dreijährige, drei- bis sechsjährige Kinder, Schulkinder/Jugendliche) gemacht werden. Wird vorwiegend in der pädagogischen Arbeit mit nur einer bestimmten Altersgruppe ausgebildet, ist im Ausbildungsverlauf ein weiterer Bereich über ein von der Schule begleitetes Fremdpraktika von mindestens 30 Arbeitstagen zu erfüllen.

(4) Der Träger der praktischen Ausbildung benennt der Schule zu Beginn der Ausbildung die von ihm ausgewählte, für die fachliche Praxisanleitung und Ausbildung in der Einrichtung verantwortliche und geeignete Fachkraft. Geeignet sind Fachkräfte nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 KiTaG, wenn sie über eine nach abgeschlossener Ausbildung erworbene in der Regel mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung in dem Praxisfeld, in dem die Ausbildung jeweils erfolgt, verfügen.

(5) Die Ausbildung erfolgt nach einem Plan, den die Schule zu Beginn der Ausbildung im Handlungsfeld »Sozialpädagogisches Handeln« mit der Einrichtung abstimmt auf der Grundlage der Bildungs- und Lehrpläne des Kultusministeriums und des kompetenzorientierten Qualifikationsprofils für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen oder Fachakademien (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. Dezember 2011) sowie den vom Kultusministerium gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden und den Kindergarten-trägerverbänden erarbeiteten Grundsätzen für die praktische Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 5

Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung

Der Träger der praktischen Ausbildung verpflichtet sich,

- mit der Albert-Schweitzer-Schule Villingen-Schwenningen auf der Grundlage der jeweils gültigen Ausbildungs- und Prüfungsordnung zusammenzuarbeiten,

- dafür zu sorgen, dass der/m Berufspraktikantin/en die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungsziels in der vorgesehenen Ausbildungszeit erforderlich sind,
- geeignete Fachkräfte mit der Durchführung der praktischen Ausbildung zu beauftragen und gegenüber der Schule zu benennen,
- die/den Berufspraktikantin/en zum Besuch der schulischen Fortbildungstage sowie ggf. der Fremdpraktika anzuhalten und freizustellen,
- die/dem Berufspraktikantin/en nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen. Sie müssen dem Ausbildungsstand und den Kräften angemessen sein.
- jährlich zu einem festgelegten Termin der Schule eine Bescheinigung vorzulegen über die Ableistung der praktischen Ausbildung, die Fehltage, die Bewertung der/s Berufspraktikantin/en sowie über die Tätigkeitsgebiete, die Fähigkeiten, Leistungen und die berufliche Eignung der/s Berufspraktikantin/en.
- der/m Berufspraktikantin/en kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der jeweils vorgeschriebenen Prüfung erforderlich sind.

§ 6

Pflichten der/s Berufspraktikantin/en

Die/der Berufspraktikant/in hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere

- die ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
- an den vorgeschriebenen Fortbildungsveranstaltungen und Prüfungen der Schule sowie an sonstigen Ausbildungsmaßnahmen und Prüfungen teilzunehmen,
- den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Ausbildung erteilt werden,
- Ausbildungsmittel und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
- über Vorgänge, die ihm im Rahmen der Ausbildung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren,
- bei Fernbleiben von der Ausbildung oder von sonstigen Veranstaltungen unter Angabe von Gründen unverzüglich der Praxisstätte und der Schule Nachricht zu geben und bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung zuzusenden.

§ 7

Ausbildungsvergütung und sonstige Leistungen

Die Vergütung der/s Berufspraktikantin/en beträgt _____ € im Monat.

Die Vergütung wird spätestens am _____ (Zahltag) für den laufenden Monat gezahlt.

Wird eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie vom Träger der praktischen Ausbildung zur Verfügung gestellt.

Der/m Berufspraktikantin/en wird die Vergütung auch gezahlt

- für Tätigkeiten, die außerhalb der eigenen Einrichtung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung durchzuführen sind.
- für die Zeit der Freistellung für die schulischen Fortbildungstage und Prüfungen
- bis zur Dauer von sechs Wochen
 - wenn er infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Ausbildung teilnehmen kann,
 - wenn er aus einem sonstigen in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, die Pflichten, die sich aus der Ausbildung ergeben zu erfüllen.

Unabhängig von der Höhe der Ausbildungsvergütung ist der Sozialversicherungspflicht nachzukommen.

§ 8

Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit

Die regelmäßige wöchentliche Arbeits-/Ausbildungszeit beträgt _____ Stunden.

Eine über die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig. Der Ausgleich ist in Freizeit zu gewähren. Die schulischen Fortbildungstage und Prüfungen werden in die wöchentliche Arbeitszeit miteingerechnet, wobei diese Tage als erbrachte Sollarbeitstage zählen.

§ 9

Dauer des Erholungsurlaubes

Die/der Berufspraktikant/in hat Anspruch auf Urlaub im Umfang von _____ Tagen pro Kalenderjahr. Der Urlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit zu gewähren.

§ 10

Kündigung

- (1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden:
 1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
 2. wenn die/der Berufspraktikant/in von der schulischen Ausbildung ausgeschlossen worden ist,
- (3) Von der/m Berufspraktikantin/en mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende, wenn er die Ausbildung aufgeben oder er sich für eine andere Tätigkeit ausbilden lassen will.

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle von § 10 Abs. 3, Ziffer 1 unter Angabe von Gründen, erfolgen.

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihm zugrunde liegenden Tatsachen den zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

Die Albert-Schweitzer-Schule ist im Falle einer Kündigung sowohl vom Auszubildenden als auch von der Einrichtung sofort darüber zu informieren.

§ 11

Zeugnis

Der Träger der praktischen Ausbildung stellt der/m Berufspraktikantin/en bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der praktischen Ausbildung sowie über die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen der/s Berufspraktikantin/en, auf Verlangen auch Angaben über Führung und Leistung.

§ 12

Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis sind innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

§ 13

Sonstiges

Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Vorstehender Vertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben worden.

Stempel/Unterschrift

Träger der praktischen Ausbildung:

Datum/Unterschrift Berufspraktikant/in:

Datum/Stempel/Unterschrift Schule:
